



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 103013, 40021 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Herrn Edgar Moron MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung:

Durchwahl (0211) 871 2883

Fax (0211) 871

Aktenzeichen

615/2 - 0020 - 5093 - 456/02

3. Juli 2002

### Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane

TOP 2 der Sitzung des Hauptausschusses am 20.06.2002

hier: Nachfrage hinsichtlich der Unterrichtungspflicht des Hauptausschusses

Bislang sieht § 7 Abs. 4 Satz 2 VSG NW vor, dass dem Hauptausschuss jährlich Bericht über die durchgeführten Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2 und 3 VSG NW (akustische Wohnraumüberwachung und G 10-ähnliche Maßnahmen) zu erstatten ist. Diese Berichtspflicht soll nunmehr in § 7 Abs. 5 VSG NRW - ergänzt um Maßnahmen gem. § 7 Abs. 4 VSG NRW (Einsatz des sog. IMSI-Catchers) - geregelt werden. Die Rechte des Hauptausschusses werden demnach durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht beschränkt.

Im Auftrag

(Dr. Möller)

